



Förderung des Boden- und Grundwasserschutzes Vorbereitung zur Förderung von Maßnahmen nach der Nachfolgerichtlinie des SMUL „Inwertsetzung belasteter Flächen (IWB)“ – Fördermittelplanung – Priorisierung der Maßnahmen für die Förderperiode 2014 bis 2020

Mit Erlass des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 07.05.2014 wird informiert, dass in der Förderperiode 2014 bis 2020 für Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes nach dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen eine Förderung für investive Maßnahmen

- a) zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere Altlasten, und zur Sanierung von Grundwasserschäden und
- b) zur Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch unterhalb der Gefahrenschwelle, die zur Wiedernutzbarkeit der Flächen führen,

vorgesehen ist.

EFRE-Mittel für diese Maßnahmen erhalten – vorbehaltlich der Genehmigung der EU-Kommission – die ehemaligen Regierungsbezirke Chemnitz und Dresden. Eine Förderung entsprechender Vorhaben im ehemaligen Regierungsbezirk Leipzig (Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen, ehemaliger Landkreis Döbeln) soll nach Vorschlag des SMUL für prioritäre und dringliche Einzelfälle über FAG-Mittel ermöglicht werden. Eine abschließende Entscheidung darüber wird erst mit der Bestätigung des Haushaltsplanes 2015/16 erfolgen.

Der Bereich der Stilllegung und Nachsorge von Deponien ist nicht Gegenstand dieses Erlasses.

1. Förderfähigkeit

Zuwendungsempfänger können Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Landkreise) oder natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller den erforderlichen Eigenanteil bereitstellen kann. Nach jetzigem Kenntnisstand ist vorbehaltlich abschließender Festlegungen mit einem Fördersatz von 75 Prozent zu rechnen.

Die Bagatellgrenze für die Förderung liegt bei mindestens 10.000 EUR.

2. Fachliche Priorisierung

2.1 Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere Altlasten, und Sanierung von Grundwasserschäden

Gefördert werden ausschließlich investive Maßnahmen. Folglich soll sich hier die Priorisierung auf die Vorhaben zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere Altlasten, einschließlich der sanierungsvorbereitenden Maßnahmen beschränken.

Die angefallenen Ausgaben für sanierungsvorbereitende Maßnahmen sind auch dann zuwendungsfähig, wenn sie vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums angefallen sind und das Vorliegen dieser Leistung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zwingend notwendig ist. Im Rahmen der Altlastensanierung werden entsprechend Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) die Detailuntersuchung sowie die Sanierungsuntersuchung und -planung als notwendig sanierungsvorbereitende Maßnahmen gesehen, die somit zusammen mit der Sanierung selbst (eine Fördermaßnahme) gefördert werden können.

Die fachlichen Priorisierungskriterien werden durch das Ausmaß der von altlastverdächtigen Flächen zu erwartenden bzw. von Altlasten festgestellten Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit bestimmt. Dabei ist die Aktualität der vorliegenden Untersuchungen und Bewertung zu beachten. Innerhalb der Priorität 1 werden alle Maßnahmen grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Vorliegens bewilligungsfähiger Antragsunterlagen umgesetzt.

2.2 Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch unterhalb der Gefahrenschwelle zur Wiedernutzbarkeit der Flächen

Förderfähig sind Flächen, die wegen ihrer früheren Nutzung schadstoffbelastet sind, von denen aber keine Gefährdung im Sinne des BBodSchG ausgehen muss. Im Rahmen von Investitionsvorhaben auf diesen Flächen ist regelmäßig mit höheren Aufwendungen insbesondere bei der Entsorgung von belastetem Bodenaushub zu rechnen. Förderfähig ist jedoch nur der notwendige Mehraufwand, der auf Grund der stofflichen Vorbelastung der Fläche gegenüber der Investition auf einer unbelasteten Fläche entsteht.

Auf Flächen, für die eine Altlastenfreistellung nach Art. 1 S. 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz erteilt ist, können solche Maßnahmen gefördert werden, soweit diese nicht von der Freistellung selbst umfasst sind.

Diese Fördermaßnahme wird bei der Europäischen Kommission als Umweltbeihilfe notifiziert werden. Somit kann nach Vorliegen der Genehmigung auch über die Grenzen von „De-minimis“-Beihilfen gefördert werden.

3. Erfassung durch das Landratsamt Mittelsachsen

In Vorbereitung der Förderung von Maßnahmen nach der Förderrichtlinie des SMUL „Inwertsetzung belasteter Flächen (IWB)“ sind Maßnahmen dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz, bis zum 18. Juli 2014 per E-Mail zu melden.

Folgende Angaben werden mindestens benötigt:

- Bezeichnung der Maßnahme
- Angaben zum betroffenen Grundstück (Adresse, Flurstücksnummer, Gemarkung, Altlastenkennziffer)
- Antragsteller
- genauere Beschreibung der Maßnahme, gegebenenfalls Planungsunterlagen
- förderfähige Kosten in Jahresscheiben ab 2015

Kontakt:

- Michael Weber
Tel. 03731 799-4025
E-Mail Michael.Weber@Landkreis-Mittelsachsen.de oder
- Marion Schumann
Tel. 03731 799-4140
E-Mail Marion.Schumann@Landkreis-Mittelsachsen.de